Gesetz über die Schiffssteuer

Vom 28. September 1980 (Stand 1. Januar 1981)

Der Kantonsrat von Solothurn
nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 28. März 1980

beschliesst:

§ 1 Grundsatz

[1] Die Halter von Motorschiffen mit Standort im Kanton Solothurn haben eine Steuer zu entrichten.

[2] Als Motorschiffe im Sinne dieses Gesetzes gelten, soweit mit mechanischem Antrieb versehen:

a) Wasserfahrzeuge;
b) zur Fortbewegung auf dem Wasser bestimmte Schwimmkörper sowie schwimmende Geräte.

[3] Der Eigentümer eines Motorschiffes haftet für die Steuer solidarisch mit dem Halter.

§ 2 Ausnahmen von der Steuerpflicht

[1] Von der Steuerpflicht sind ausgenommen:

a) Motorschiffe des Bundes und der konzessionierten Schifffahrtsunternehmen;
b) Motorschiffe des Kantons;
c) Motorschiffe der Gemeinden, die ausschliesslich dem Polizei- und Feuerwehrdienst, der Ölwehr, dem Gewässerunterhalt oder Rettungszwecken dienen.

§ 3 Steuerperiode

[1] Steuerperiode ist das Kalenderjahr.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

[1] Die Steuerpflicht beginnt mit der Abgabe der Kontrollschilder oder mit der früheren Inverkehrsetzung. Sie endigt mit der Hinterlegung der Kontrollschilder bei der Motorfahrzeugkontrolle oder mit der späteren Ausserverkehrsetzung.

§ 5 Steuerbezug

[1] Die Steuer wird zum voraus für die ganze Steuerperiode bezogen.

[2] Die Hälfte der Steuer wird geschuldet, wenn das Motorschiff nach dem 31. Juli in Verkehr oder vor dem 1. August ausser Verkehr gesetzt wird.

§ 6 Bemessungsgrundlage

[1] Die Steuer bemisst sich nach der Antriebsleistung.

§ 7 Tarife
a) Motorschiffe

[1] Die jährliche Steuer für Motorschiffe wird wie folgt festgesetzt:

a) Grundansatz 40 Franken;

b) Zuschlag je kW-Motorenleistung 3 Franken[1)].

[2] Der Kantonsrat kann den Zuschlag je kW-Motorenleistung bis auf 5 Franken erhöhen.[2)]

§ 8 b) Händlerschilder

[1] Die Steuer für Händlerschilder[3)] beträgt 400 Franken.

§ 9 c) Domizil-Motorschiffe

[1] Die Steuer für Domizil-Motorschiffe[4)] beträgt bei einer Antriebsleistung bis 20 kW 50 Franken, bei einer höheren Antriebsleistung 100 Franken.

[2] Die vor dem Jahre 1975 zugelassenen Domizil-Motorschiffe werden nach § 7 besteuert.

§ 10 Nachzahlung

[1] Ergibt sich nachträglich, dass ein Steuerpflichtiger nicht oder nur unvollständig zur Steuer herangezogen worden ist, so hat er die in den letzten 5 Jahren zuwenig bezahlten Steuern nachzuzahlen.

§ 11 Strafsteuer

[1] Eine Strafsteuer bis 1000 Franken hat zu bezahlen:

a) der Halter, der ein Motorschiff in Verkehr setzt, ohne vorher die Anmeldung zur Steuerveranlagung vorzunehmen;

b) der Halter, der ein Motorschiff in Verkehr setzt, für das eine höhere Steuer zu entrichten ist als bezahlt wurde;

c) der Halter, der an seinem Motorschiff Änderungen, die eine höhere Steuer als die bezahlte zur Folge haben, nicht ordnungsgemäss meldet.

[2] Die Strafsteuer bemisst sich nach der Schwere des Verschuldens, beträgt aber mindestens das Doppelte der nachzuzahlenden Steuer.

§ 12 Einzug der Kontrollschilder

[1] Wird die Steuer nicht fristgemäss bezahlt, lässt die Motorfahrzeugkontrolle nach einmaliger Mahnung die Kontrollschilder und den Schiffsausweis auf Kosten des Steuerpflichtigen durch die Kantonspolizei einziehen.

§ 13 Gebühren

[1] Der Kantonsrat setzt für alle Schiffshalter Gebühren für Prüfungen, Kontrollschilder und administrative Verrichtungen fest.

1) Der Zuschlag beträgt 5 Franken gemäss KRB vom 1. September 1993 (Volksabstimmung vom 25. September 1994).

2) Der Zuschlag beträgt 5 Franken gemäss KRB vom 1. September 1993 (Volksabstimmung vom 25. September 1994).

3) Vgl. Art. 93 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Schiffahrt auf schweizerischen Gewässern vom 8. November 1978; SR 747.201.1.

4) Vgl. § 13 der Verordnung über die Schiffahrt vom 21. Dezember 1979; BGS 736.11.

§ 14 Zuständigkeit

[1] Für den Vollzug dieses Gesetzes ist die Kantonale Motorfahrzeugkontrolle zuständig.

[2] Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollzugsbestimmungen.

§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts

[1] § 33[bis], zweiter und dritter Satz, des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959[1)] werden aufgehoben.

§ 16 Inkrafttreten

[1] Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk am 1. Januar 1981 in Kraft.

1) GS 81, 283.